

Allgemeine  
Geschäftsbedingungen der trinnoactive GmbH

-AGB trinnoactive-, Version 1.0

Seite 1

## **§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich**

1)

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen des Anbieters mit seinen Kunden. Diese AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2)

Diese AGB gelten ausschließlich.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Anbieter ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Anbieter in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt. Die Annahme der Leistungen durch den Kunden gilt als Anerkennung der AGB des Anbieters unter Verzicht auf etwaige eigene AGB des Kunden.

3)

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

4)

Soweit Vertragsgegenstand die Verschaffung von Zugang zu einer Software des Anbieters und deren Nutzung über das Internet ist, gelten ergänzend zu diesen AGB die besonderen „Vertragsbedingungen für die Nutzung von Software über das Internet“.

Allgemeine  
Geschäftsbedingungen der trinnoactive GmbH

-AGB trinnoactive-, Version 1.0

Seite 2

## **§ 2 Preise und Zahlungsbedingungen**

1)

Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Vergütung nach Aufwand zu den bei Vertragsschluss allgemein gültigen Preisen des Anbieters berechnet. Vergütungen sind grundsätzlich Netto-Preise zuzüglich der am Tag der Rechnungstellung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2)

Hat sich der Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung (Lieferung) durch die Änderung des Marktpreises oder durch Erhöhung der von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Entgelte um bis zu 20 % erhöht, so gilt der höhere Preis, soweit ein Dauerschuldverhältnis vereinbart ist oder zwischen Vertragsschluss und Leistung des Anbieters ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt. Der Kunde ist zur Auflösung des Vertrags berechtigt, soweit eine Preiserhöhung von mehr als 20 % geltend gemacht wird.

3)

Der Anbieter kann monatlich abrechnen. Werden Leistungen nach Aufwand vergütet, dokumentiert der Anbieter die Art und Dauer der Tätigkeiten und übermittelt diese Dokumentation mit der Rechnung.

4)

Alle Rechnungen sind grundsätzlich ab Rechnungstellung ohne Abzug frei Zahlstelle zur Zahlung fällig.

Allgemeine  
Geschäftsbedingungen der trinnovative GmbH

-AGB trinnovative-, Version 1.0

Seite 3

### **§3 Zahlungsverzug**

1)

Der Kunde kommt spätestens 21 Kalendertage nach Rechnungsstellung in Zahlungsverzug.

2)

Der Kaufpreis ist während des Verzugs des Kunden zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitsszins unberührt.

3)

Der Anbieter ist berechtigt, für die Dauer eines Zahlungsverzugs des Kunden diesem die weitere Nutzung der Leistungen zu untersagen. Dieses Recht kann der Anbieter nur für einen angemessenen Zeitraum von max. 3 Monaten geltend machen, ohne dass darin ein Rücktritt vom Vertrag liegt. § 449 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

4)

Geben der Kunde oder dessen Abnehmer die Leistungen zurück, liegt in der bloßen Entgegennahme der Leistungen durch den Anbieter kein Rücktritt des Anbieters, außer dieser hat den Rücktritt ausdrücklich erklärt. Gleiches gilt für die Pfändung der Vorbehaltsware oder von Rechten an der Vorbehaltsware durch den Anbieter.

### **§ 4 Eigentumsvorbehalt / Sicherungsrechte**

1)

Der Anbieter behält sich das Eigentum und einzuräumende Rechte an dem Vertragsgegenstand bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer

Allgemeine  
Geschäftsbedingungen der trinnovative GmbH

-AGB trinnovative-, Version 1.0

Seite 4

laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) vor; berechnigte Mängel einbehalte des Kunden gemäß § 9 Ziff 2 werden berücksichtigt.

2)

Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat den Anbieter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren erfolgen.

3)

Dem Kunden ist nur als Wiederverkäufer eine Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, dass dem Anbieter vom Kunden dessen Ansprüche gegen seine Abnehmer im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung wirksam abgetreten worden sind und der Kunde seinem Abnehmer das Eigentum unter Vorbehalt der Zahlung überträgt. Der Kunde tritt durch den vorliegenden Vertragsabschluss seine künftigen Ansprüche im Zusammenhang mit solchen Veräußerungen gegen seine Abnehmer bereits jetzt sicherungshalber an den Anbieter ab, der diese Abtretung hiermit annimmt.

4)

Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben dem Anbieter ermächtigt. Der Anbieter verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen dem Anbieter gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann der Anbieter verlangen, dass der Kunde ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug

Allgemeine  
Geschäftsbedingungen der trinnovative GmbH

-AGB trinnovative-, Version 1.0

Seite 5

erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5)

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei unberechtigter Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Anbieter berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf der Anbieter diese Rechte nur geltend machen, wenn er dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

6)

Soweit der Wert der Sicherungsrechte des Anbieters die Höhe der gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird der Anbieter auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Anteil der Sicherungsrechte freigeben.

7)

Der Kunde ist verpflichtet, bei einer zulässigen Übertragung von Nutzungsrechten an Lieferungen und Leistungen des Anbieters dem Empfänger deren vertraglich vereinbarte Beschränkungen aufzuerlegen.

8)

Gleicht der Kunde eine fällige Forderung zum vertragsgemäßen Zahlungstermin ganz oder teilweise nicht aus, kann der Anbieter etwaig vereinbarte Zahlungsziele für weitere bestehende Forderungen widerrufen.

Allgemeine  
Geschäftsbedingungen der trinnoactive GmbH

-AGB trinnoactive-, Version 1.0

Seite 6

Der Anbieter ist ferner berechtigt, weitere Leistungen nur gegen Vorkasse oder gegen Sicherheit durch Erfüllungsbürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers vorzunehmen. Die Vorkasse hat den jeweiligen Abrechnungszeitraum oder – bei Einmalleistungen – deren Vergütung zu umfassen.

Vorstehendes gilt nicht, soweit der Kunde ganz oder teilweise zur Zurückbehaltung, Aufrechnung oder Minderung berechtigt ist.

### **§ 5 Pflichten der Vertragsparteien / Zusammenarbeit**

1)

Der Kunde stellt dem Anbieter fachkundiges Personal zur Unterstützung des Anbieters im Rahmen der Leistungsausführung zur Verfügung.

Die Kommunikation zwischen Kunde und Anbieter erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, über von beiden zu benennende verantwortliche Ansprechpartner. Diese Ansprechpartner haben alle mit der Vertragsdurchführung zusammenhängenden Entscheidungen unverzüglich herbeizuführen und zu dokumentieren.

2)

Der Kunde ist verpflichtet, den Anbieter nach Bedarf bei der Vertragsausführung zu unterstützen und in seiner Betriebsphäre alle zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, insbesondere notwendige Informationen zur Verfügung zu stellen und nach Möglichkeit einen Remotezugang auf das Kundensystem zu ermöglichen. Soweit aus Sicherheitsgründen oder sonstigen Gründen ein Remotezugang nicht möglich ist, verlängern sich etwaige davon betroffene Fristen im beidseitigen Einvernehmen angemessen. Die Vertragspartner werden in diesem Fall erforderlichenfalls weitere Vereinbarungen zur Vertragsdurchführung treffen.

Allgemeine  
Geschäftsbedingungen der trinnovative GmbH

-AGB trinnovative-, Version 1.0

Seite 7

3)

Bei vereinbarter Leistungserbringung des Anbieters vor Ort beim Kunden stellt der Kunde auf Anforderung des Anbieters diesem unentgeltlich ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung.

4)

Mangels anderslautender Vereinbarung hat der Kunde selbst für eine ordnungsgemäße und angemessene Datensicherung und Ausfallvorsorge für Daten und Komponenten (etwa Hardware, Software) Sorge zu tragen.

5)

Der Kunde hat Mängel unverzüglich in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen in Textform zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden dafür die entsprechenden Formulare und Verfahren des Anbieters verwendet.

6)

Der Kunde unterstützt den Anbieter in angemessener Weise auf Anforderung auch bei der Prüfung und ggf. Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung. Dies gilt insbesondere für Rückgriffsansprüche des Anbieters gegen Vorlieferanten.

7)

Der Kunde wird den Anbieter frühzeitig schriftlich über eine drohende Zahlungsunfähigkeit informieren.

Allgemeine  
Geschäftsbedingungen der trinnovative GmbH

-AGB trinnovative-, Version 1.0

Seite 8

## **§ 6 Leistungsstörungen / Lieferfristen**

1)

Lieferfristen und Liefertermine sind individuell zu vereinbaren.

2)

Sofern verbindlich vereinbarte Lieferfristen aus Gründen, die der Anbieter nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden können (fehlende Verfügbarkeit der Leistung), wird der Anbieter den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist der Anbieter berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden abzüglich einer etwaigen angemessenen Nutzungsentschädigung wird der Anbieter unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch einen Zulieferer, wenn der Anbieter ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat. Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch die Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden gem. § 7 dieser AGB.

3)

Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung mit angemessener Fristsetzung durch den Kunden erforderlich.

Allgemeine  
Geschäftsbedingungen der trinnoactive GmbH

-AGB trinnoactive-, Version 1.0

Seite 9

4)

Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch des Anbieters auf die Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so ist der Anbieter nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag, bei Dauerschuldverhältnissen zur Kündigung berechtigt. § 321 BGB und § 112 InsO bleiben unberührt.

5)

Wenn eine Ursache, die der Anbieter nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung vorübergehend beeinträchtigt („Störung“), verschieben sich die Termine zumutbar um die Dauer der Störung, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Ein Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner über die Ursache einer in seinem Bereich aufgetretenen Störung und die Dauer der Verschiebung unverzüglich zu unterrichten.

6)

Erhöht sich der Aufwand des Anbieters aufgrund einer Störung, kann der Anbieter auch die Vergütung des Mehraufwands verlangen, soweit der Kunde die Störung zu vertreten hat bzw. deren Ursache in dessen Herrschafts- und Organisationsbereich liegt.

7)

Stehen dem Kunden gegen den Anbieter Mängelansprüche zu, wird der Kunde auf Verlangen des Anbieters innerhalb angemessener Frist schriftlich erklären, welche Rechte er geltend macht. Im Falle des Rücktritts hat der Kunde dem Anbieter den Wert gezogener Nutzungen zu erstatten; Gleiches gilt für Verschlechterungen durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch. Schadenersatzansprüche des Anbieters aus nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch durch den Kunden bleiben davon unberührt.

Allgemeine  
Geschäftsbedingungen der trinnovative GmbH

-AGB trinnovative-, Version 1.0

Seite 10

8)

Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Leistungserbringung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist der Anbieter berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen. Hierfür berechnet der Anbieter eine pauschale Entschädigung i.H.v. 0,5 % der vereinbarten Vergütung pro Kalenderwoche bis maximal insgesamt 5 % der vereinbarten Vergütung, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Leistungsbereitschaft. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche des Anbieters bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Anbieter kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

## § 7 Mängelansprüche

1)

Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

2)

Grundlage der Mängelhaftung des Anbieters ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gilt insbesondere eine in den Vertrag einbezogene Produktbeschreibung. **Eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie im Rechtssinne (§443 BGB) wird vom Anbieter nicht übernommen.**

Allgemeine  
Geschäftsbedingungen der trinnovative GmbH

-AGB trinnovative-, Version 1.0

Seite 11

3) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernimmt der Anbieter keine Haftung.

4) Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist dem Anbieter hiervon unverzüglich unter den Voraussetzungen des § 5 Ziff. 5 dieser AGB Anzeige zu machen. Unterlässt der Kunde die vorstehend bestimmte Mängelanzeige, ist eine Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

5)

Der Anbieter ist berechtigt, eine geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzuhalten.

6)

Der Kunde hat dem Anbieter die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die Prüfung des Vertragsgegenstandes zu ermöglichen. Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Wege-, Transport-, Arbeits- und Materialkosten, Aus- und Einbaukosten, trägt der Anbieter. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

Allgemeine  
Geschäftsbedingungen der trinnovative GmbH

-AGB trinnovative-, Version 1.0

Seite 12

7)

Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende Frist erfolglos abgelaufen bzw. nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht bei einem unerheblichen Mangel.

8)

Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 8, im Übrigen sind sie ausgeschlossen.

9)

Bei **Sachmängeln** gilt insbesondere:

- a) Für eine nur unerhebliche Abweichung der Leistungen des Anbieters von der vertragsgemäßen Beschaffenheit bestehen keine Ansprüche wegen Sachmängeln, es sei denn, die vertragsgemäße Nutzung des Vertragsgegenstandes ist nicht gewährleistet.
- b) Bei unsachgemäßer Nutzung, natürlichem Verschleiß, Versagen von Komponenten der Systemumgebung sowie sonstigen in der Herrschafts- und Organisationssphäre des Kunden liegenden Ursachen, die die Funktionsfähigkeit des Leistungsgegenstandes nachteilig beeinflussen und nicht nach dem Vertrag vorausgesetzt sind, bestehen keine Mängelansprüche des Kunden.
- c) Mängelansprüche des Kunden sind ebenso ausgeschlossen bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt und vom Anbieter nicht zu verantworten sind sowie nicht im Herrschafts- und Organisationsbereich des Anbieters liegen.

Allgemeine  
Geschäftsbedingungen der trinnoactive GmbH

-AGB trinnoactive-, Version 1.0

Seite 13

- d) Mängelansprüche des Kunden bestehen nicht bei eigenmächtiger, insbesondere unsachgemäßer nachträglicher Veränderung oder Instandsetzung durch den Kunden oder Dritte.

10)

Aufwandsentschädigung des Anbieters:

Der Anbieter kann in Zusammenhang mit einer Mängelanzeige des Kunden eine Vergütung seines damit zusammenhängenden Aufwands verlangen, soweit

- er aufgrund einer Meldung tätig wird, ohne dass ein Mangel vorliegt, außer der Kunde konnte mit zumutbarem Aufwand nicht erkennen, dass kein Mangel vorlag, oder
- eine gemeldete Störung nicht reproduzierbar oder anderweitig durch den Kunden als Mangel nachweisbar ist, oder
- zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden (insbesondere nach § 5 und § 7 Ziffern 9 b und d) anfällt.

11)

Bei **Rechtsmängeln** gilt insbesondere:

- a) Für Verletzungen von Rechten Dritter durch seine Leistung haftet der Anbieter nur, soweit die Leistung vertragsgemäß und insbesondere in der vertraglich vereinbarten, sonst in der vorgesehenen Einsatzumgebung unverändert eingesetzt wird.
- b) Der Anbieter haftet für Verletzungen von Rechten Dritter nur innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen



Allgemeine  
Geschäftsbedingungen der trinnovative GmbH

-AGB trinnovative-, Version 1.0

Seite 14

Wirtschaftsraumes sowie am Ort der vertragsgemäßen Nutzung der Leistung.

- c) Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass eine Leistung des Anbieters seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Kunde unverzüglich den Anbieter. Der Anbieter und ggf. dessen Vorlieferanten sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die geltend gemachten Ansprüche, soweit rechtlich zulässig, auf eigene Kosten abzuwehren.
- d) Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche Dritter wegen behaupteter Rechtsverletzung anzuerkennen, bevor er dem Anbieter angemessene Gelegenheit gegeben hat, die Rechte Dritter auf ihre Berechtigung zu prüfen und ggf. auf andere Art und Weise abzuwehren.
- e) Werden durch eine Leistung des Anbieters Rechte Dritter verletzt, kann der Anbieter nach eigener Wahl und auf eigene Kosten
- dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder
  - die Leistung rechtsverletzungsfrei unter Berücksichtigung des Vertragszwecks gestalten oder
  - die Leistung unter Erstattung der dafür vom Kunden geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn der Anbieter keine gleichwertige Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann.

Die Interessen des Kunden werden dabei angemessen berücksichtigt.

Allgemeine  
Geschäftsbedingungen der trinnovative GmbH

-AGB trinnovative-, Version 1.0

Seite 15

## **§ 8 Sonstige Haftung**

1)

Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Anbieter einschließlich seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

2)

Auf Schadensersatz haftet der Anbieter einschließlich seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund – **stets und unbeschränkt**

- a) bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,
- b) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- c) bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz

3) Bei **einfacher** Fahrlässigkeit haftet der Anbieter einschließlich seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen -unabhängig von der Haftung nach § 8 Ziff. 2- **nur**

- a) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf);
- b) bei Verzug.

Allgemeine  
Geschäftsbedingungen der trinnovative GmbH

-AGB trinnovative-, Version 1.0

Seite 16

c) In diesen unter § 8 Ziff. 3 a) und b) genannten Fällen ist seine Haftung für Sach- und Vermögensschäden jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen.

d) Bei notwendiger Wiederherstellung von Daten oder Komponenten (etwa Hardware, Software) haftet der Anbieter in den Fällen des § 8 Ziff. 3 a) und b) bei einfacher Fahrlässigkeit begrenzt auf denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung bei ordnungsgemäßer Datensicherung und Ausfallvorsorge durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit des Anbieters tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde vor dem Störfall eine der Art der Daten und Komponenten angemessene Datensicherung und Ausfallvorsorge durchgeführt hat. Dies gilt nicht, soweit dies als Leistung des Anbieters vereinbart ist.

4)

§ 8 Ziff. 2 bleibt von den Haftungsbeschränkungen unter § 8 Ziff. 3 unberührt.

5)

Die sich aus § 8 Ziff. 3 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Anbieter einschließlich seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen einen Mangel arglistig verschwiegen oder individualvertraglich eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat.

Allgemeine  
Geschäftsbedingungen der trinnovative GmbH

-AGB trinnovative-, Version 1.0

Seite 17

### **§ 9 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte**

1)

Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Anbieter anerkannt ist. Der Kunde ist darüber hinaus zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

2)

Im Falle von Mängelansprüchen kann der Kunde Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten. § 7 Ziffer 9 gilt entsprechend.

3)

Der Kunde hat kein Zurückbehaltungsrecht, wenn sein Mängelanspruch verjährt ist.

### **§ 10 Verjährung**

1)

Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2)

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Ansprüche aus Rechtsmängeln

Allgemeine  
Geschäftsbedingungen der trinnoactive GmbH

-AGB trinnoactive-, Version 1.0

Seite 18

verjähren jedoch nicht, solange der Dritte sein Recht – mangels Verjährung – noch gegen den Kunden geltend machen kann. Die gesetzlichen Fristen für den Rückgriff nach § 478 BGB bleiben unberührt.

3)

Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt, ferner bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, in Fällen des Verzugs des Anbieters sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz gilt die gesetzliche Verjährung.

4)

Soweit der Anbieter dem Kunden gem. § 8 dieser AGB wegen oder infolge eines Mangels Schadensersatz schuldet, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen des Kaufrechts (§ 438 BGB) auch für konkurrierende außervertragliche Schadensersatzansprüche, wenn nicht die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führt. § 10 Ziff. 3 bleibt unberührt.

5)

Ansprüche des Anbieters verjähren abweichend von der gesetzlichen Verjährungsfrist in fünf Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Allgemeine  
Geschäftsbedingungen der trinnoactive GmbH

-AGB trinnoactive-, Version 1.0

Seite 19

## **§ 11 Datenschutz / Vertraulichkeit / Zusammenarbeit**

1)

Der Kunde wird mit dem Anbieter die datenschutzrechtlich notwendigen Vereinbarungen für den Umgang mit personenbezogenen Daten abschließen.

2)

Die Vertragspartner sind verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe solcher Informationen an Personen, die nicht an Abschluss, Durchführung oder Abwicklung des Vertrags beteiligt sind, darf nur mit schriftlicher Einwilligung des jeweils anderen Vertragspartners erfolgen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet diese Verpflichtung nach Ablauf von fünf Jahren nach Bekanntwerden der jeweiligen Information, bei Dauerschuldverhältnissen jedoch nicht vor deren Beendigung.

3)

Die unter Ziff. 2 genannte Verpflichtung gilt auch für Mitarbeiter, Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen der Vertragsparteien.

4)

Den Vertragspartnern ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z.B. per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Der Kunde erklärt sich hiermit ausdrücklich mit der Verwendung derartiger Kommunikationsmittel einverstanden, es sei denn, es wurde zuvor individualvertraglich eine Verschlüsselung zwischen den Parteien vereinbart.

Allgemeine  
Geschäftsbedingungen der trinnovative GmbH

-AGB trinnovative-, Version 1.0

Seite 20

5)

Der Kunde wird für die Lieferungen oder Leistungen anzuwendende Import-und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, soweit anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist.

### **§ 12 Gerichtsstand/ Anwendbares Recht**

1)

Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen Anbieter und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

(2)

Ist der Käufer Kaufmann oder Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten das für den Sitz des Anbieters zuständige Gericht. Dieser ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

Allgemeine  
Geschäftsbedingungen der trinnovative GmbH

-AGB trinnovative-, Version 1.0

Seite 21

**§ 13 Salvatorische Klausel**

1)

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

2)

Soweit einzelne Bestimmungen unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.